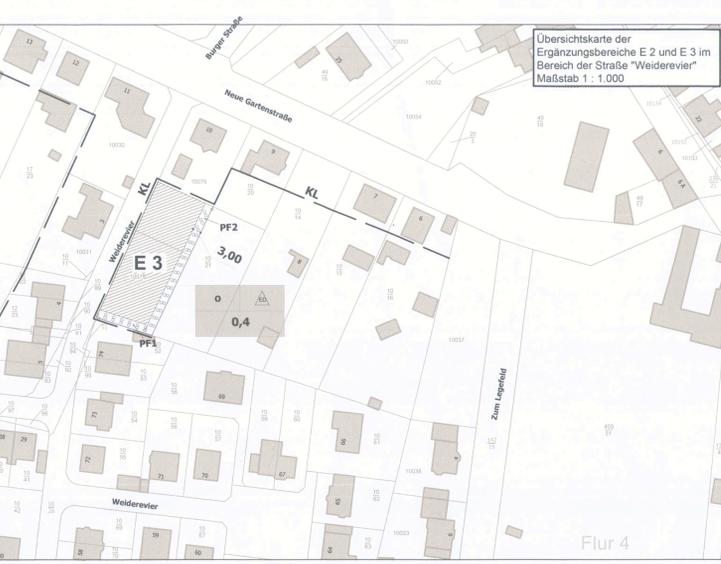
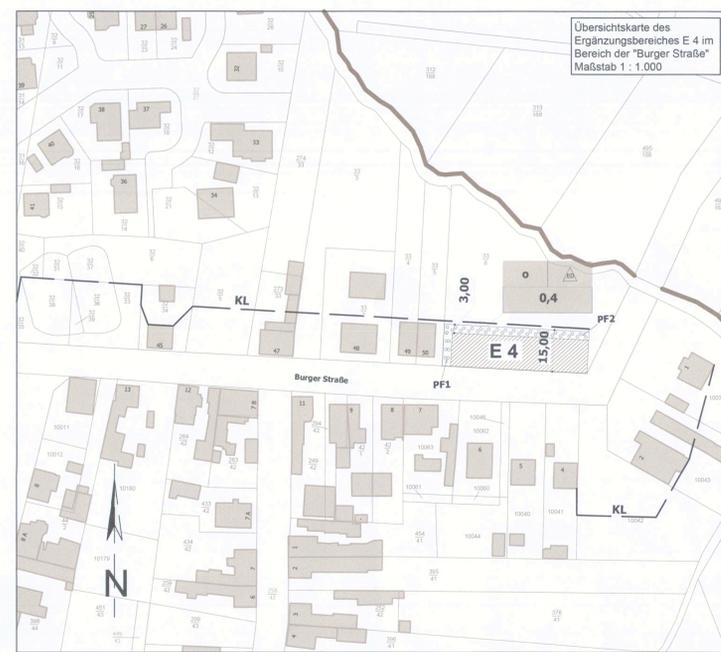
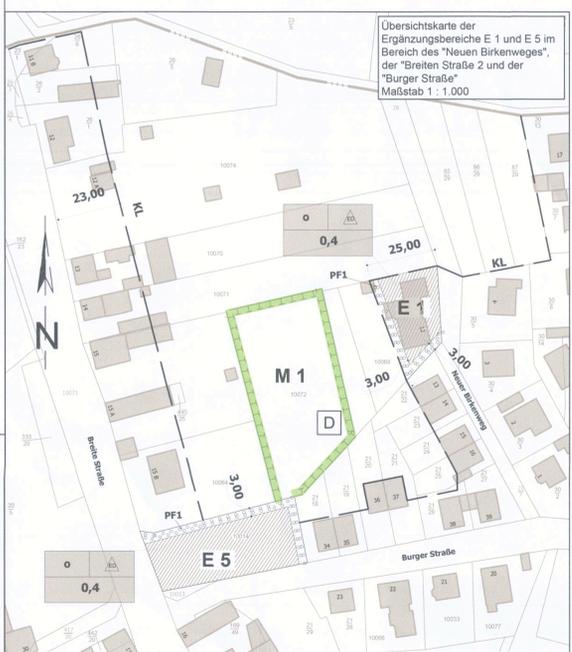




- ### Teil A: Planzeichenerklärung
- Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - GRZ 0,4
 - o
 - ED
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
 - D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Sonstige Planzeichen**
 - 4.1 Klarstellungslinie
 - 4.2 Ergänzungslinie
 - z.B. E 1
 - 4.3 geplantes Ergänzungsgebiet mit Nummer
- | offene Bauweise | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
|------------------|---------------------------------------|
| Grundflächenzahl | |
- ### Teil B: Textliche Festsetzungen zu nebenstehender Satzung
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Die Überschreitung (§ 19 Abs. 4 BauNVO) dieser Obergrenze ist nur für die Ergänzungsflächen E1 und E4 zulässig.
 - Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Für die Ergänzungsflächen E1-E5 wird offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Bauliche Vorkehrungen (Immissionsschutz)**
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
(1) Innerhalb der Ergänzungsfläche E 2 sind für Wohngebäude Fenster mit Schallschutzklasse II einzubauen.
(2) Innerhalb der Ergänzungsfläche E 2 ist für Schlafräume und Kinderzimmer, die sich auf der verkehrslärmzugewandten Seite (Westseite) befinden, der Einbau von Zwangsbeflüchtungen in den Fenstern vorgeschrieben.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen auf Grundstücken sind ausschließlich gebietsene und standortgerechte Arten zu verwenden.
 - Zur Sicherung einer schnelleren Wirkung der anzupflanzenden Sträucher auf das Ortsbild und den Naturhaushalt werden folgende quantitative und qualitative Anforderungen an das Pflanzgut gestellt:
 - Bei Pflanzungen im Bereich der in den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebiete PF1 (Strauchhecke vorwiegend heimischer Arten) sind durch den Grundstückseigentümer Sträucher in der Qualität 2x verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzung mind. 60 cm) zu verwenden. Die Sträucher sind je nach Art in Abständen von 1 - 1,50 m zu pflanzen.
 - Bei den durch die Grundstückseigentümer auszuführenden Pflanzungen im Bereich der in den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebiete PF2 (Strauch- Baumhecke vorwiegend heimischer Arten) sind Sträucher in der Qualität 2x verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzungen mind. 60 cm) zu verwenden. Die Sträucher sind je nach Art in Abständen von 1 - 1,50 m zu pflanzen. Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang 12 -14 cm und in einem Abstand von 10 m zu pflanzen.
 - Die Strauchhecken bzw. die Strauch-Baumhecken sind in der im zeichnerischen Teil einzusetzenden Breite umzusetzen.
 - Für die mit M1 bezeichnete Fläche ist die Entwicklung einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Obstbäume sind durch den Grundstückseigentümer als Hochstamm mit einem Stammumfang von 8-10 cm in einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Es ist regionales Baumaterial (mit Herkunftsnachweis) zu verwenden.
 - Die Pflanzgebote sind ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.
 - Innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Umsetzung der Pflanzgebote sind die Pflanzen zu pflegen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen und wiederum 5 Jahre zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 - Siehe Einzeichnungen und Einträge im Plan.
 - Auf den privaten Grundstücksflächen durch Planeintrag festgesetzten Pflanzgebote werden wie folgt definiert:
 - PF1 und PF2: Randbegrünung
Innerhalb der mit PF1 und PF2 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Randbegrünung der Ergänzungsflächen durch den Grundstückseigentümer Gehölze aus der untenstehenden Vorschlagsliste zu verwenden.
 - M1 Streuobstwiese
Innerhalb der mit M1 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Streuobstwiese Gehölze (regionales Baumaterial) aus der untenstehenden Vorschlagsliste zu verwenden.
 - Das Pflanzgebot soll, sofern die neuzubildenden Baugrundstücke über den Geltungsbereich der Ergänzungsflächen hinaus gehen, an die jeweilige neue Flurstücksgrenze rücken.



- Zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen auf Grundstücken sind ausschließlich gebietsene und standortgerechte Arten zu verwenden.
 - Zur Sicherung einer schnelleren Wirkung der anzupflanzenden Sträucher auf das Ortsbild und den Naturhaushalt werden folgende quantitative und qualitative Anforderungen an das Pflanzgut gestellt:
 - Bei Pflanzungen im Bereich der in den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebiete PF1 (Strauchhecke vorwiegend heimischer Arten) sind durch den Grundstückseigentümer Sträucher in der Qualität 2x verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzung mind. 60 cm) zu verwenden. Die Sträucher sind je nach Art in Abständen von 1 - 1,50 m zu pflanzen.
 - Bei den durch die Grundstückseigentümer auszuführenden Pflanzungen im Bereich der in den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebiete PF2 (Strauch- Baumhecke vorwiegend heimischer Arten) sind Sträucher in der Qualität 2x verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzungen mind. 60 cm) zu verwenden. Die Sträucher sind je nach Art in Abständen von 1 - 1,50 m zu pflanzen. Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang 12 -14 cm und in einem Abstand von 10 m zu pflanzen.
 - Die Strauchhecken bzw. die Strauch-Baumhecken sind in der im zeichnerischen Teil einzusetzenden Breite umzusetzen.
 - Für die mit M1 bezeichnete Fläche ist die Entwicklung einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Obstbäume sind durch den Grundstückseigentümer als Hochstamm mit einem Stammumfang von 8-10 cm in einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Es ist regionales Baumaterial (mit Herkunftsnachweis) zu verwenden.
 - Die Pflanzgebote sind ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.
 - Innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Umsetzung der Pflanzgebote sind die Pflanzen zu pflegen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen und wiederum 5 Jahre zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 - Siehe Einzeichnungen und Einträge im Plan.
 - Auf den privaten Grundstücksflächen durch Planeintrag festgesetzten Pflanzgebote werden wie folgt definiert:
 - PF1 und PF2: Randbegrünung
Innerhalb der mit PF1 und PF2 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Randbegrünung der Ergänzungsflächen durch den Grundstückseigentümer Gehölze aus der untenstehenden Vorschlagsliste zu verwenden.
 - M1 Streuobstwiese
Innerhalb der mit M1 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Streuobstwiese Gehölze (regionales Baumaterial) aus der untenstehenden Vorschlagsliste zu verwenden.
 - Das Pflanzgebot soll, sofern die neuzubildenden Baugrundstücke über den Geltungsbereich der Ergänzungsflächen hinaus gehen, an die jeweilige neue Flurstücksgrenze rücken.
- Vorschlagslisten für gebietsene, standortgerechte Arten zur Gehölzpflanzung in den Pflanzgebieten zur Randbegrünung und für die Streuobstwiese**
- Bäume (Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm):**
Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium)
- Sträucher (2 x verpflanzt):**
Brombeere (Rubus fruticosus), Blutroter Hirtengelb (Cornus sanguinea), Faulbaum (Fraxinus alnus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubenkirsche (Prunus padus), Weißdorn (Crataegus laevigata / C. monogyna)
- Obstbäume (Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm):**
Apfel, Charlamowsky, Finkenwerder Herbstapfel, Freiherr von Leopoldsdorfer, Gelber Winterstettiner, Gelbe Renette, Gelber Bellefleur, Goldparmane, Gravensteiner, grüner Boskoop, Jonagold, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, roter Boskoop, roter Eisapfel, Schafnase
Birne: Bosc Flaschenbirne, Bunte Luise, Clapps Liebling, Konferenz, Gellerts Butterbirne, Grün von Paris, Gute Graube, Köstliche von Chamer
Pflaume: Hauszetschke, grüne Reneklode, Kronpfeirsche
- ### Nachrichtliche Übernahmen
- Archäologisches Kulturdenkmal (Fundplatz 3, Gemarkung Detershagen, Einzelfund Jungsteinzeit)
 - Die gesamte Ortschaft liegt innerhalb des großflächigen Ertaubnisfeldes "Möser Nr. 1-B-4-391/06, Bodenschutz Kali und Steinsalz einschließlich auftretender Sole.
- Hinweise:**
- Bei den gesamten Arbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten. Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig. Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen. Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen.
 - Werden vor oder während der Bauarbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) umgehend unter der Telefonnummer 03921 949-7304 bzw. 7395 zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Streng oder besonders geschützte Arten sind u. a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Bliche und Hornissen.

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2019 die Einleitung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung beschlossen. Die Einleitung wurde am 18.11.2019 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Burg, den 12. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stollens sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 beteiligt worden. Mit Schreiben vom 17.02.2020 haben Sie eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Abstimmung benachbarter Gemeinden
Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 04.12.2019 den Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung (Stand September 2019) und die dazugehörige Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 2. Änderung (Stand September 2019) sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 02.10.2020 bis zum 03.02.2020 während folgender Zeiten:

Montag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau 23. Jahrgang, Nr. 54 am 17.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 2. Änderung (Stand September 2019) sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 14.06.2021 bis zum 15.07.2021 während folgender Zeiten:

Montag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau 25. Jahrgang, Nr. 24 am 02.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.10.2021 geprüft. Das Ergebnis ist am 07.10.2021 mitgeteilt worden.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Abschließender Satzungsbeschluss über das Änderungsverfahren
Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung wurde am 30.09.2021 vom Stadtrat der Stadt Burg abschließend beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung der Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 30.09.2021 gebilligt.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschlussur Satzungen über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau 25. Jahrgang, Nummer 24 vom 15.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, den 20. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

In der Bekanntmachung
In der Bekanntmachung über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung ist am 15.10.2021 in Kraft getreten.

Burg, den 20. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 19. März 2021 (GVBl. SA S. 100), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 30.09.2021 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A
Planzeichnung im Maßstab 1:2000
Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Teil B
Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 5
Burg, den 13. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Bestätigung nach § 33 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Es wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o. g. Satzung der Stadt Burg keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg berührt oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbarer Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, den 20. Okt. 2021 (Datum)
Stark Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100),

Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen, 2. Änderung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Burg vom 30.09.2021 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen, 2. Änderung erlassen:

§ 1 Gegenstand
(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Detershagen umfasst das Gebiet, welches innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten, abschnittsweise gegliederten Klarstellungslinie liegt.
(2) Ist keine Klarstellungslinie festgelegt worden, definiert sich der im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Detershagen aus der vorhandenen Ortskarte selbst.
(3) Die beigefügten Karten im Maßstab 1:2.000 und 1:1.000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
(1) Für die Ergänzungsbereiche E1 bis E5 werden, da die nähere Umgebung der Ergänzungsbereiche überwiegend durch eine Wohnnutzung geprägt ist, in Anwendung des § 34 Abs. 4 Nr. 3, Satz 3 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Detershagen zugeordnet und in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB nebenstehenden textlichen Festsetzungen getroffen.
(2) Die Ergänzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden wie nachfolgend aufgeführt vorgenommen:
1. E1: Ergänzung im westlichen Bereich des Neuen Birkenweges. Die Ergänzungsbereiche bestehen aus dem Flurstück 10068 (alt 10065). Die südliche Grenze bildet die Straße Weidewier. Die südliche Grenze bildet die Straße Weidewier.
2. E2: Ergänzung im Bereich des nördlichen Teils der Straße Weidewier. Die Ergänzungsbereiche E2 besteht aus Teilflächen der Flurstücke 17/8, 17/10, 17/11, 17/12 und dem Flurstück 10082 (alt 17/13, 17/14, 12/10). Die nördliche Grenze verläuft in einer Tiefe von 25 m.
3. E3: Ergänzung im östlichen Bereich der Zufahrt zum Weidewier. Die Ergänzungsbereiche bestehen aus dem Flurstück 10078 (alt 1019) und einer Teilfläche des Flurstücks 10079. Die westliche Grenze bildet die Zufahrtsstraße zum Weidewier, die östliche Grenze bildet das Flurstück 1021.
4. E4: Ergänzung im Ortseingangsbereich nördlich der Burger Straße. Die Ergänzungsbereiche bestehen aus einer Teilfläche des Flurstücks 33/6. Die südliche Grenze bildet die Burger Straße, die Tiefe der Fläche beträgt 15 m.
5. E5: Ergänzung im Bereich der Ecke Burger Straße/Breite Straße. Die Ergänzungsbereiche bestehen aus dem Flurstück 10014.
Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 4 der Ortschaft Detershagen.

§ 3 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Burg, den 20. Okt. 2021 (Datum)
Stark (Bürgermeister)

Vervielfältigungsvermerk für die DTK 10 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-GKI) vom 01.11.2010 Erlaubnis-Nr.: LVermGeo / A18.136.995.09

Stadt Burg
Fassung: Satzungsbeschluss
Stand: Juli 2021

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt
Bahnhofstraße 45, 39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 / 78 34 31
email: iwu-zerbst@web.de

Maßstab: 1 : 2.000